

Ehe für Alle

Allgemeine Informationen

Ab dem 1. Juli 2022 wird es in der Schweiz nicht mehr möglich sein, neue eingetragene Partnerschaften einzugehen. Von da an steht allen Paaren ausschliesslich die Ehe offen. Gleichgeschlechtliche Paare, die unter altem Recht eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, können diese ab dem 1. Juli 2022 in eine **Ehe** umwandeln, indem beide Partnerinnen oder Partner eine Erklärung vor dem Zivilstandsamt abgeben. Auf Antrag kann die Umwandlungserklärung im Trauungslokal in Anwesenheit von Zeuginnen oder Zeugen in einer der Eheschliessung ähnlichen Zeremonie entgegengenommen werden.

Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe (ohne Zeremonie)

Diese Möglichkeit der Eheschliessung steht Ihnen nur unter den folgenden Voraussetzungen offen:

- Sie leben bereits in einer eingetragenen Partnerschaft, die vor dem 1. Juli 2022 eingegangen wurde und bereits im Personenstandsregister beurkundet ist.
- Die eingetragene Partnerschaft besteht noch und ist nicht aufgelöst.
- **Achtung:** Im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen, welche in der Schweiz als eingetragene Partnerschaften anerkannt wurden, können nicht umgewandelt werden. Für eine Eheschliessung muss ein vorgängiges **Vorbereitungsverfahren** erfolgen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, können Sie uns für einen Termin kontaktieren. Erfolgt die Umwandlung ohne Zeremonie, so geschieht das direkt in den Büroräumlichkeiten (Schalter) des Zivilstandsamtes unter Abgabe einer Erklärung. Bringen Sie am Termin ein Identifikationsdokument (Identitätskarte oder Pass) mit. Die Trauzeugen sind bei einer nicht zeremoniellen Umwandlung fakultativ. Bringen Sie Trauzeugen mit, müssen diese volljährig und urteilsfähig sein.

Wichtig:

Die Wirkungen der Umwandlung bzw. der Ehe treten rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eintragung der Partnerschaft ein. So, als wäre die Ehe bereits dann abgeschlossen worden.

Ehe für Alle

Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe (mit Zeremonie)

Diese Möglichkeit der Eheschliessung steht Ihnen nur unter den folgenden Voraussetzungen offen:

- Sie leben bereits in einer eingetragenen Partnerschaft, die vor dem 1. Juli 2022 eingegangen wurde und bereits im Personenstandsregister beurkundet ist.
- Die eingetragene Partnerschaft besteht noch und ist nicht aufgelöst.
- **Achtung:** Im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen, welche in der Schweiz als eingetragene Partnerschaften anerkannt wurden, können nicht umgewandelt werden. Für eine Eheschliessung muss ein vorgängiges **Vorbereitungsverfahren** erfolgen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, können Sie uns rechtzeitig für einen Termin kontaktieren. Berechnen Sie bitte bei einer zeremoniellen Umwandlung etwas mehr Vorlaufzeit ein. Der Termin kann wie jeder andere Trautermin frühestens 1 Jahr im Voraus telefonisch oder elektronisch bei uns reserviert werden. Denken Sie auch bei einer zeremoniellen Umwandlung daran, dass Sie und Ihre Trauzeugen ein gültiges Identifikationsdokument (Identitätskarte oder Pass) mitbringen müssen. Die Trauzeugen sind bei einer zeremoniellen Umwandlung obligatorisch.

Wichtig:

Die Wirkungen der Umwandlung bzw. der Ehe treten rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eintragung der Partnerschaft ein. Wie wenn die Ehe bereits dann abgeschlossen worden wäre.

Gleichgeschlechtliche Eheschliessung (Ehe für Alle)

Es geht hierbei um die reguläre Eingehung einer Ehe, wie sie bis 30. Juni 2022 ausschliesslich nicht gleichgeschlechtlichen Paaren offenstand. Seit dem 1. Juli 2022 steht die Ehe allen Paaren offen. Für die **Ehevoraussetzungen** sei deshalb auf die Seite bezüglich der **Ehe** verwiesen.

Dieser Weg steht grundsätzlich allen offen, die die Ehevoraussetzungen erfüllen. Grundsätzlich auch denjenigen, die vor dem 1. Juli 2022 eine eingetragene Partnerschaft in der Schweiz begründet haben, sofern Sie die Ehe mit demselben Partner eingehen wollen. Ansonsten müsste die vorhergehende eingetragene Partnerschaft zuerst aufgelöst werden.

Ehe für Alle

Partnerschaften die nach dem 1. Juli 2022 im Ausland eingegangen wurden, unterliegen nur noch diesem ordentlichen **Vorbereitungsverfahren** und nicht der Umwandlung.

Wichtig:

Die Wirkungen der Ehe treten erst ab dem Zeitpunkt der erfolgten Eheschliessung ein. Steht einem gleichgeschlechtlichen Paar die Umwandlung offen, ist dieser Weg sicher einfacher und sinnvoller.

Für eine weitergehende Individualberatung kontaktieren Sie uns.

Eheschliessung gleichgeschlechtlicher Paare im Ausland (vor dem 1. Juli 2022)

Haben Sie als gleichgeschlechtliches Paar vor dem 1. Juli 2022 im Ausland geheiratet, so konnte diese Ehe bis 30. Juni 2022 in der Schweiz nicht als Ehe anerkannt werden. Unter gewissen Voraussetzungen kann aber eine Aktualisierung des Eintrages im Personenstandsregister durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich erfolgen. Informieren Sie sich diesbezüglich direkt beim Gemeindeamt des Kantons Zürich (Abteilung: Zivilstandswesen). Weiter Informationen zu den Möglichkeiten und **Voraussetzungen** erhalten Sie auf den folgenden Seiten.

Ehe für Alle

Ablauf und Termine

Bitte beachten Sie die folgenden Abläufe:

- Grobablauf bei Umwandlung (ohne Zeremonie)
Für eine nichtzeremonielle Umwandlung können Sie jederzeit bei uns am Schalter vorbeikommen. Um längere Wartezeiten oder Unannehmlichkeiten bei diesem doch sehr wichtigen Schritt zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen jedoch telefonisch einen Termin mit uns zu vereinbaren. Wenn Sie keine zeremonielle Umwandlung wünschen, kann eine Terminvereinbarung auch kurzfristig erfolgen. **Kontaktieren Sie uns hierzu am besten telefonisch unter der Nummer (+41 52 267 57 65).**
- Grobablauf bei Umwandlung (mit Zeremonie)
Möchten Sie eine zeremonielle Umwandlung Ihrer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe, so erfolgt dies in zwei Schritten. **Buchen Sie rechtzeitig (frühestens 12 Monate im Voraus) telefonisch (+41 52 267 57 65) einen Termin für die Zeremonie.** Ein paar Wochen vor der Zeremonie werden Sie Post von uns erhalten. Auf postalischem Weg erhalten Sie zuerst einmal die Erklärungsformulare, die Sie ausgefüllt und unterzeichnet am Schalter vorbeibringen müssen und weitere Erklärungen und Dokumente für den weiteren Verlauf. Sobald die fälligen Gebühren beglichen sind, steht dem Zeremonie-Termin nichts mehr im Weg.
- Grobablauf bei Eheschliessung (Ehe für Alle)
Ihren Termin können Sie frühestens 12 Monate im Voraus telefonisch (+41 52 267 57 65) oder persönlich am Schalter reservieren. **Hier** finden Sie unsere Lokale mit den möglichen Daten und Zeiten.
Denken Sie daran, dass Sie uns ca. 3 Monate vor dem gewünschten Termin kontaktieren (+41 52 267 57 65), um einen Termin für die Einleitung des Vorverfahrens zu vereinbaren. Weitere Infos dazu finden Sie unter dem Kapitel «Heirat».

Wichtig:

Da die Eingehung einer Ehe ein höchstpersönliches Recht darstellt, ist die persönliche Vorsprache zu bestimmten Zeitpunkten des Verfahrens immer erforderlich.

Ehe für Alle

Ergänzende Informationen

Sprache

Ist bei einer Amtshandlung die Verständigung nicht gewährleistet, ist eine sprachlich vermittelnde Person beizuziehen. Die Kosten sind von den Partnern zu tragen. Während des Verfahrens beraten wir Sie gerne, wie dabei vorzugehen ist.

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV). Zusätzliche Kosten können für Samstagszeremonien und für die Miete besonderer Traulokal anfallen. Gerne informieren wir Sie im Laufe des Vorverfahrens über die effektiven Kosten.

Zivilstandsdokumente

Bei einer Umwandlung erhalten Sie eine offizielle Bestätigung der Umwandlung (CHF 30.-). Sind Sie im Besitz eines Partnerschaftsausweises wird dieser kostenlos in einen Familienausweis umgetauscht. Ansonsten wird ein neuer Familienausweis (inkl. Etui) ausgestellt (CHF 50.-). Bei der Heirat (Ehe für Alle) wird immer eine Eheurkunde (CHF 30.-) und ein Familienausweis (inkl. Etui) ausgestellt (CHF 50.-).

Güterstand

Der Güterstand wird mit der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in die Ehe grundsätzlich in «Errungenschaftsbeteiligung» geändert. Für eine Beratung betreffend der Möglichkeiten der Güterstände wenden Sie sich bitte direkt an das **Notariat Ihres Wohnortes**.

Namen- und Bürgerrechte

Über **namens- und bürgerrechtliche Wirkungen** informiert Sie das **[Merkblatt](#)** des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen. Gerne beraten wir Sie bei Fragen telefonisch oder am Schalter.